

3. Der Autor, der geistiger Eigentümer geblieben ist, ist nur durch den Vertrag beschränkt.

Hat er das geistige Eigentum veräußert, liegt der Fall a vor.

c. Ganz entsprechend liegt das Verhältnis bei einer Nutznießung.

Beim Pfandrecht liegt die Sache insofern anders, als die Zwangsvollstreckung nur möglich ist, soweit eine Zustimmung des Autors zu dieser Art der Verwertung vorhanden ist. Diese kann aber nur aus einem bedungenen Pfandrecht abgeleitet werden.

Biffer 2. Mit dem Tode des Urhebers kommt der Individualschutz in Wegfall. Es bleiben dem geistigen Eigentümer nur die Verfügungen ausschließlich vorbehalten, welche die wirtschaftliche Bestimmung des Geisteswerks treffen. — Es sind also alle die Verfügungen über das Geisteswerk freigegeben, welche die Verwertung durch den Berechtigten nicht präjudizieren oder den wirtschaftlichen Bestand eines Geisteswerkes nicht angreifen. Es sind also Veränderungen von Seiten des Verlegers erlaubt, soweit sie nicht wertmindernde Deteriorationen sind. — Bei Geisteswerken höchster Ordnung, Kunst- und ästhetischen Werken kann unter Umständen jede, noch so unbedeutende Veränderung einen Angriff auf den Bestand des Geistesguts enthalten, während dies zum Beispiel bei einem wissenschaftlichen Werk nicht unbedingt der Fall ist. Eine Regel hierüber kann jedoch nicht aufgestellt werden. Es ist quaestio facti.

VI. § 13—16.

1. § 13—16 enthalten die Strafbestimmungen des Gesetzes; vergl. Altes und Neues Seite 77 und Seite 101.

2. § 13 enthält die Strafe der Zuwiderhandlung des Individualschutzes. Sie ist der der Beleidigung nachgebildet.

3. § 14 enthält insofern eine Neuerung, als der Buße der Charakter der Entschädigung genommen ist. — Es mußte dies übrigens sich schon daraus ergeben, daß bei dem Individualschutz gar keine wirtschaftlichen Interessen in Betracht kommen. Die Buße ist ein Schmerzensgeld im wahrsten Sinne des Wortes, ein Pflaster auf die Wunde, welche die Böswilligkeit eines Fremden der sensiblen Autorseele geschlagen hat. Jede andere Art der Genugthuung ist weder für den Verurteilten noch für den Verletzten von Bedeutung.

4. § 15 schließt sich § 200 des St.G.B. an.

5. Das Vergehen des § 16 ist durch seinen Thatbestand dem Diebstahl nahegebracht und daher auch ohne Antrag verfolgbar. Vergl. insbesondere Altes und Neues Seite 101 in fine.) An Stelle der Uebertretung, die in älteren Gesetzen sich findet, ist der Versuch für strafbar erklärt worden. — Eine Strafwürdigkeit liegt, wenn kein Individualschutzvergehen vorliegt und der Nachdrucker bona fide gehandelt hat, nicht vor, und die Civilklagen, und die prozessualen Schutzmittel (Feststellungsklage, Arrest, einstweilige Verfügung) genügen dem Verletzten, um sich vor Schaden zu bewahren.

6. Die Einziehung der durch unberechtigte Verfügung entstandenen Exemplare ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch, das eine allgemeine Bestimmung über die Einziehung enthält.

VII. §§ 17 und 18.

1. Die Ausdehnung des Schutzes auf Ausländer bedarf hoffentlich keiner besonderen Rechtfertigung. — Ältere Gesetze sprechen von dem Schutz der im Ausland verlegten Werke. Da im Gesetz aber von Verlag nicht die Rede, war es auch unthunlich, diese verwirrende Unterscheidung in den Entwurf hineinzutragen. Es ist selbstverständlich, daß der Schutz des Gesetzes sich auf alle Staatsangehörige erstreckt. Nimmt man dazu nun die Ausländer, so sind alle Interessenten ohne Ausnahme geschützt.

2. Der § 18 verweist auf die Bestimmungen der Berner Konvention, da es wesentlich ist, mit dieser in Uebereinstimmung zu bleiben. Die Bestimmungen der Berner Konvention sind zwar auch dürftig, werden aber hoffentlich in Bälde erweitert. — Sollte dies nicht eintreten, so würde allerdings die Aufnahme einiger ergänzenden Bestimmungen ins Auge zu fassen sein.

Sechzigster Jahrgang.

VIII. § 19—21.

Die Uebergangsbestimmungen sind untergeordneter Natur und bedürfen in diesem Vorentwurf noch keiner besonderen Besprechung.

IX.

Diese kurze Erörterung hat hoffentlich genügt, um den anfangs ausgesprochenen Satz zu bekräftigen, daß die in dem Entwurf niedergelegten Grundsätze, so wenig Raum sie auch einnehmen, genügen, um für alle Komplikationen des Urheberrechts Auskunft zu geben.

Vielleicht wird man in dem Entwurf spezielle verlagsrechtliche Normen vermissen. Allein der Verfasser ist energischer Gegner der Aufnahme von Bestimmungen in vorliegenden Gesetzentwurf, die mit dem Urheberrecht nichts zu thun haben.

Die § 3, 7 und 12 ergeben in ihrer Kombination alles, was auf dem Gebiete des Urheberrechts für das Verlagswesen von Bedeutung ist. — Alles andere muß in eine besondere Verlagsordnung. — Eine solche soll sich zwar auf das Urheberrecht aufbauen — und kann daher erst nach der Reform ins Leben gerufen werden. — Allein sie darf nicht mit dem Urheberrechtsgesetz vereinigt werden, da sie viele Bestimmungen enthalten muß, die zufälliger Natur sind und sich aus Besonderheiten unseres Verlagswesens ergeben, die aber mit dem Urheberrecht nichts zu thun haben. — Und da alles darauf ankommt, daß das Urheberrecht jetzt systematisch klar und unzweideutig zum Ausdruck komme, ist es von größter Wichtigkeit, alles bei Seite zu lassen, was verwirrend wirken könnte.

In die Grundbegriffe Klarheit zu bringen, ist schon an sich eine Aufgabe, die des Schweißes der Edlen wert ist.

Das fünfzigjährige Jubelfest bei unserem Freunde Carl Schmidt in Döbeln.

Eine herzliche, traute Feier hatte uns am 18. d. M. vereinigt: unser lieber Freund und Kollege, Herr Carl Schmidt in Döbeln feierte den fünfzigjährigen Gedentag seines Eintrittes in den Buchhandel.

Der Döbelner Anzeiger schreibt darüber:

„Unser Ehrenbürger, Herr Buchhändler Carl Schmidt, Vizevorsteher des Stadtverordneten-Kollegiums, feierte am heutigen Tage sein fünfzigjähriges Berufsjubiläum, dessen Feier sich zu einem erhebenden Ehrentage für ihn und seine Angehörigen gestaltete u. u.“

Und es war tatsächlich ein schönes Fest! Schon am frühen Morgen waren Gratulationen buchhändlerischer Vereine, Glückwünsche von Kollegen und Geschäftsfreunden in überaus zahlreicher Menge brieflich und auf telegraphischem Wege eingegangen; daran schlossen sich im Laufe des Tages Hunderte weiterer Teilnahmebezeugungen, auch Geschenke und Ehrengaben von Seiten der Behörden, von treuen Freunden und lieben Familiengliedern.

Als Vertreter des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen waren die Herren R. von Zahn und H. Golditz abgeordnet worden. Sie überreichten dem Jubilar unter einer ehrenden Ansprache eine Ehren-Gedentafel in künstlerischem Rahmen, aus Dankbarkeit und Verehrung vom Verbands gewidmet, dessen Vorstände unser Freund seit Bestehen des Vereins angehört.

Ein überaus liebevolles Geschenk, ein künstlerisch gearbeiteter und mit Widmungen und Namen der Geber gezielter Ehrenpokal wurde dem Jubilar von einem engeren Freundeskreise als Zeichen der Erinnerung an den schönen Tag gestiftet und von Frauenhand überreicht. Böllig unerwartet erschienen die Damen in festlichem Gewande, und vor der überraschten Familie und Festversammlung sprach Frau Louise Ernesti das hehre Weihegedicht, das der Jubilar in tiefer Ergriffenheit anhörte.

Im Namen guter Freunde,
Berehrter Jubilar,
Die treu zu Dir gestanden,
Vielmanches, manches Jahr,
Im Namen dieser Freunde,
Komm ich als Herold heut',
Der just die besten Wünsche
Und Herzensgruß Dir heut!

Wohl rascher pocht zur Stunde
Der Freundesherzen Schlag,
Und auch für sie ist heute
Ein Freuden-Feiertag.
Sie nehmen tiefen Anteil
An dem, was Dich bewegt,
Und fühlen mit die Stimmung,
Die froh Dein Herz erregt.